

5. Als Protokollant nimmt an den Sitzungen des Bischofsrates der Persönliche Referent des Bischofs teil.
6. Das Protokoll erhalten die Mitglieder des Bischofsrates.
7. Über die vorstehende Ordnung wurden die Plenarkonferenz, der Priesterrat und der Vorstand des Diözesansynodalrats informiert und sie tritt zum 1. Dezember 2016 in Kraft.

Limburg, 15. November 2016 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 2R/55254/16/01/1 Bischof von Limburg

Außer Kraft gesetzt

Nr. 589 Ordnung für den Bischofsrat im Bistum Limburg

1. Der Bischof setzt auf der Grundlage von c. 473 § 4 CIC einen Bischofsrat ein.
2. Der Bischofsrat nimmt, unbeschadet der kurialen und synodalen Beratungswege, folgende Aufgaben wahr:
 - a) Koordination und Absprache von an den Bischof gerichteten Terminanfragen;
 - b) Absprachen über die Beantwortung von an den Bischof gerichteter Post;
 - c) Absprache über die Einordnung von Themen in den Beratungsgang;
 - d) Beratung des Bischofs in sonstigen Fragestellungen.
3. Dem Bischofsrat gehören unter dem Vorsitz des Bischofs der Generalvikar und die Bischofsvikare an.
4. Der Bischofsrat tritt nach Absprache in der Regel einmal im Monat zusammen.